

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag gewährt (§ 37 Abs. 1 SGB II). Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann persönlich vor Ort, schriftlich per Post, Fax oder E-Mail oder telefonisch beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Die Beweislast für den Zugang des Antrags trägt der Antragsteller.

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

Unser Rat:

Mündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. So können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben. Verlangen Sie eine Empfangsbestätigung, wenn Sie Anträge beim Jobcenter persönlich einreichen. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Jobcentern in einem Rundschreiben empfohlen, Eingangsbestätigungen auszustellen, wenn das gewünscht wird. Beim Postversand empfehlen wir das Einwurf-Einschreiben – im Zweifel reicht ein Versand mit einfacher Briefpost nicht aus. Bei Online- oder E-Mail-Anträgen sollten Sie darauf achten, dass der Eingang Ihres Antrags bestätigt wird.

Damit Ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann, empfiehlt es sich, die bereitgestellten Antragsunterlagen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu verwenden.

Um Leistungen online zu beantragen, nutzen Sie die entsprechenden Angebote auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit für Erstanträge und für Weiterbewilligungsanträge. Sie können das Antragsformular, die Ausfüllhinweise zum Antrag (in mehreren Sprachen) und die Anlagen auch im Download-Center herunterladen (dafür im Download-Center nach unten scrollen) und ausdrucken.

Unser Rat:

Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn die Mitarbeiter des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Machen Sie sich von Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie.

Gut zu wissen:

Brauchen Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Bürgergeld-Antrags oder haben Sie Fragen zu einzelnen Punkten Ihres Antrags, dann können Sie sich an eine Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

Von Ihrem Antrag werden alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Partner und regelmäßig Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Hilfe vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich ‚eheähnlicher Gemeinschaft‘“.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.

Gut zu wissen:

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen. Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken (§ 36 SGB I). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt in der Regel auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 2 SGB II). Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat:

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto eingeht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur für *einen* Monat gestellt, weil eine Nachzahlung an den Vermieter aufgrund der jährlichen Heizkostenabrechnung oder eine Rechnung aus einer Heizmittelbevorratung in einem Einfamilienhaus fällig ist, gilt vorübergehend eine Sonderregelung: Der Antrag wirkt auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück, wenn seit Ablauf des Fälligkeitsmonat nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Fälligkeitsmonat ist in der Regel der Monat, in dem die Rechnung spätestens zu zahlen ist. Die Regelung ist nur auf Anträge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Beispiel: *Familie K. war bislang nicht bedürftig und erhält im August 2023 die jährliche Heizkostenabrechnung mit einer hohen Nachzahlungsforderung des Vermieters. Die Zahlungsfrist ist auf den 15. September 2023 festgesetzt. Erst im darauffolgenden Dezember erfährt Herr K., dass er finanzielle Hilfe vom Jobcenter für die Heizkostennachzahlung erhalten kann. Er stellt noch im Dezember einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter.*

Ergebnis: *Da die Familie K. aufgrund der hohen Heizkostennachzahlung lediglich im September 2023 bedürftig ist, wirkt ihr Antrag auf den 1. September zurück.*

Bitte beachten Sie:

Einige Leistungen, wie zum Beispiel die Erstausstattung für die Wohnung, die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Darlehen bei einem unabewisbaren einmaligen Bedarf (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“), werden vom Antrag auf Bürgergeld nicht mit erfasst. Für diese Bedarfe müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 Abs. 1 SGB II). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbesondere durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich – und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – an einen anderen Ort als Ihren Wohnsitz (Meldeadresse) verlegt, kann auch dieser Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).

Für wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als „Wohnsitz“. Wohnungslose ohne Meldeeintrag in Berlin oder mit dem Eintrag einer Berliner Meldeanschrift, die nach den Ausführungsvorschriften keine Zuständigkeit begründet, werden einem der zwölf Berliner Jobcenter in der Regel entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (siehe Tabelle im [Abschnitt III, Nummer 2 der AV Zuständigkeit Soziales](#)).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens vom Sozialamt zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befindet. Die Zuständigkeit wechselt, wenn diese Personen in eine eigene Wohnung oder an eine neue zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in einem anderen Berliner Bezirk umziehen ([Abschnitt III, Nummer 1.1 der AV Zuständigkeit Soziales](#)).

Personen mit Wohnsitzauflagen

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage. Sie erhalten dann nur von einem Jobcenter in dem Bundesland Leistungen, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren. Das kann auch ein bestimmtes Jobcenter sein, wenn sich die Wohnsitzauflage auf einen konkreten Wohnort bezieht. Ebenso kann die Zuständigkeit von Jobcentern in einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein, wenn leistungsberechtigte Personen die Auflage erhalten haben, an diesem Ort ihren Wohnsitz nicht zu nehmen ([§ 36 Abs. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG](#)). Welche Regelung besteht, ergibt sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen.

Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden in einem gesetzlich festgelegten finanziellen Umfang für die Dauer von mindestens drei Monaten aufnehmen oder aufgenommen haben. Weitere Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei Antritt oder Durchführung eines Integrationskurses ([§ 43 AufenthG](#)) oder berufsbezogenen Deutschsprachkurses ([§ 45a AufenthG](#)) oder einer geförderten beruflichen Weiterbildung ([§§ 81 und 82 SGB III](#)), sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem Ort der Wohnsitzauflage ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen ([§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X](#)).

4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdieneste werden angeboten?

Grundsätzlich müssen Anträge in deutscher Sprache abgefasst sein. Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten daher einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann auch ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR und für in der EU wohnhafte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint ist damit, dass diese Personen ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlegen) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdieneste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gilt dann auch für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Grundlage ist die [VO \(EG\) 883/2004](#), die den genannten Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt ([Weisung 201611028 der BA](#)).

Bei anderen Ausländern kann das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwen-

digen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, *können* Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie in Kapitel 8 im Abschnitt 3 „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?“.

5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, wenn Leistungen zunächst nur vorläufig bewilligt werden, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen (§ 41 Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

Unser Rat:

Damit keine Unterbrechung bei der monatlichen Auszahlung der Leistungen eintritt, sollten Sie spätestens drei Wochen vor Ablauf des Zeitraums, für den Ihnen Leistungen bewilligt worden sind, einen Weiterbewilligungsantrag beim Jobcenter einreichen. Um keine Leistungsansprüche zu verlieren, müssen Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen.

Die Dauer der Bewilligung ist auf einen Monat beschränkt, wenn ein Hilfebedarf nur in einem Monat besteht und geltend gemacht wird.

7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel im Voraus zum Monatsanfang auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sind Sie nicht Kontoinhaber, kann das Jobcenter prüfen, ob Sie die ausgezahlten Leistungen tatsächlich erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie Ihre Geldleistung in Form eines Postschecks. Die Zustellung der Leistungen per Scheck ist kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen konnten (§ 47 Abs. 1 SGB I). In diesem Fall müssen Sie zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorlegen.

8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?

Sind Sie mittellos, haben Sie Anspruch auf eine vorläufige und damit schnelle Entscheidung (§ 41a Abs. 1 SGB II), wenn der Anspruch auf das Bürgergeld wahrscheinlich ist. Dann können Sie *im Einzelfall* notfalls auch sofort Bargeld erhalten. Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch aktuelle Kontoauszüge und gegebenenfalls andere geeignete Dokumente belegen.

Auf bereits bewilligte Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).

Statt Bargeld im Jobcenter auszuzahlen, nutzen die Behörden häufig ein anderes Verfahren. Sie erhalten einen Auszahlschein, den Sie an der Kasse eines am Verfahren beteiligten Supermarktes (zum Beispiel Rewe, Real, Penny, dm und Rossmann) einlösen können. Oder Sie bekommen einen Scheck, den Sie bei einer Postfiliale einreichen. Die Einlösung ist für Sie kostenlos. Der Auszahlschein enthält weder persönliche Daten über Sie noch Daten oder ein Logo des Jobcenters und verpflichtet Sie auch nicht zum Kauf von Waren. Barauszahlungen sind auf einen Höchstbetrag von 990 Euro begrenzt.